

SATZUNG

der Stiftung „Bürgerhospital“ in Bitburg

Die Gründung der Stiftung "Bürgerhospital" in Bitburg wird erstmals in der Urkunde des Trierer Erzbischofs Diether von Nassau am 27. Dez. 1300 unter der Bezeichnung

"Fundatio Hospitalis in Bidburg"

urkundlich belegt.

In erzbischöflichen Bestätigungsurkunden werden bereits ab dem Jahre 1300 einige fromme Leute genannt, die Güter und Einkünfte für Zwecke des Hospitals zum hl. Johannes zur Verfügung gestellt haben.

Aus dem Kreis dieser nicht näher bezeichneten Schenkungsgeber werden im Jahre 1297 erstmals die Zuwendungen des Hospitalmeisters Peter, welcher der Bitburger Familie de Porta angehörte, durch die Urkunde des Erzbischofs Boemund I. namentlich bestätigt. Durch weitere Schenkungen, welche zum Teil noch durch vorhandene Urkunden nachgewiesen werden können, ist das Vermögen der Stiftung „Bürgerhospital“ bis zur heutigen Zeit ständig vermehrt worden.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Bürgerhospital Bitburg".
- 2) Die Stiftung Bürgerhospital Bitburg ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95) in der Sonderform einer örtlich-kommunalen Stiftung, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bitburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

- 1) Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung älterer und sozial schwacher Menschen. Dies geschieht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von begünstigtem Wohnraum.
- 2) Ihr Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und mildtätig.

§ 3

Rechtsstellung der Begünstigten

Die durch die Stiftung Bürgerhospital Begünstigten erhalten keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 **Vermögen der Stiftung**

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus land- und forstwirtschaftlich genutztem Grundvermögen sowie aus bebauten Grundstücken.
- 2) Der Bestand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
- 3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten und nur für Zwecke der Stiftung zu verwenden.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, daß es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
- 5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

§ 5 **Erträge der Stiftung**

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.
- 2) Zum Ausgleich von Vermögensverlusten können die Erträge auch der Vermögensmasse zugeführt werden.

§ 6 **Organ der Stiftung**

- 1) Organ der Stiftung (Stiftungsvorstand) ist der Hospitallausschuß, der aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Bitburg als Vorsitzenden und 12 gewählten Ausschußmitgliedern besteht. Jedes Ausschußmitglied hat einen Stellvertreter.
- 2) Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters wird der Vorsitz von den jeweiligen Beigeordneten der Stadt Bitburg in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis geführt.
- 3) Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen des Stadtrates der Stadt Bitburg von diesem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz von 14.12.1973 (GVBl. S. 419) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Hospitallausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.
- 4) Wählbar sind Bürger der Stadt Bitburg, bei denen kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 5 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland- Pfalz in der Fassung vom 13.12.1973 (GVBl. S. 469) vorliegt.
Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hospitallausschusses sollen jedoch Mitglieder des Stadtrates sein.
- 5) Bei gewählten Ausschußmitgliedern erfolgt die Vertretung durch den jeweiligen Stellvertreter.
- 6) Verliert ein gewähltes Ausschußmitglied die Wählbarkeit im Sinne des Abs. 4, so ist es vom Vorsitzenden abzurufen. In diesem Fall ist für die Dauer der laufenden Wahlperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

§ 7 **Vorsitzender**

- 1) Der Vorsitzende leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und hat die Beschlüsse des Hospitallausschusses vorzubereiten und auszuführen. Im übrigen nimmt der Hospitallausschuß die Aufgaben der Stiftung wahr.
- 2) Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Vorsitzenden gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 **Sitzungen des Hospitallausschusses**

- 1) Der Vorsitzende hat den Hospitallausschuß mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Hospitallausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Über jede Sitzung des Hospitallausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Ausschußmitgliedern in Abdruck zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und jeweils zwei hierfür zu bestimmenden Ausschußmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- 3) Die Mitglieder des Hospitallausschusses erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach § 10 der Hauptsatzung der Stadt Bitburg über die Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschußmitglieder in der jeweiligen Fassung.

§ 9 **Beschlußfassung**

- 1) Der Hospitallausschuß ist beschlußfähig, wenn bei Beschlußfassung außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Ausschußmitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Ausschußmitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Hospitallausschuß wegen Beschlußunfähigkeit zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Soweit nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gefaßt.
- 3) Ein Mitglied des Hospitallausschusses kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen.
- 4) Im Streitfall entscheidet der Hospitallausschuß über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3. Bei dieser Entscheidung hat der Betroffene kein Stimmrecht.
- 5) Der Hospitallausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen,

- a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
- b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 10

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

- 1) Beschlüsse des Hospitalausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bei
 - a) Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und die Wirkung der Stiftung bedeutsam sind,
 - b) unentgeltlichen Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, wenn sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden,
 - c) der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
 - d) der Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt, insbesondere bei Grundstücksveräußerungsverträgen,
 - e) Veräußerung und Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere von Archiven und Teilen solcher,
- 2) Genehmigungspflichtig sind ferner:
 - a) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
 - b) der Gesamtbetrag der Kredite,
 - c) der Höchstbetrag der Kassenkredite.

§ 11

Haushaltswirtschaft und Haushaltsplan

- 1) Die Stiftung hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.
- 2) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- 3) Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.
- 4) Die Kassengeschäfte der Stiftung Bürgerhospital werden durch die Stadtkasse Bitburg wahrgenommen.
- 5) Im übrigen gelten die weiteren Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Vorsitzende legt dem Hospitalausschuß die Jahresrechnung zur Prüfung vor. Die Jahresrechnung wird zuvor durch drei jeweils zu bestimmende Mitglieder des Hospitalausschusses nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung geprüft. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13

Dauer und Erlöschen der Stiftung

- 1) Die Stiftung besteht auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Stiftung erlischt mit Wegfall des Stiftungsvermögens.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung geht das Vermögen der Stiftung gem. § 25 Abs. 2 Buchstabe b) Ziffer 1 Stiftungsgesetz auf die Stadt Bitburg über mit der Auflage, es im Sinne des Stiftungszwecks oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berührt und die jetzige Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.

Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Hospitalausschusses und muß von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.